

[...]

## 6. Natur- und Umweltschutz

### 6.1 Naturschutz

- Beim Einrichten, Unterhalten und Beräumen der Baustellen sowie bei den Bauarbeiten sind zum Schutz und zum Erhalt der Natur im besiedelten und unbesiedelten Bereich die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.
- Die Bestimmungen der § 23 BNatSchG und § 56a ThürNatG (Naturschutzgebiete), § 26 BNatSchG und § 56b ThürNatG (Landschaftsschutzgebiete), § 18 BNatSchG (Naturdenkmale), § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsbestandteile), § 30 BNatSchG und § 18 ThürNatG (besonders geschützte Biotope), § 26 ThürNatG (Fortgeltung von Schutzbestimmungen), §§ 32 ff. BNatSchG (FFH-/EG-Vogelschutzgebiete), § 39 BNatSchG (Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten.
- Für den Schutz und den Erhalt von Bäumen und Gehölzen gelten die Bestimmungen nach § 14 ff. BNatSchG, im besiedelten Bereich (Innenbereich gemäß § 34 BauGB) zudem die Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung).
- Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG dürfen nur bei Vorlage einer Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG der für das Bauvorhaben zuständigen Bündelungsbehörde bzw. bei unmittelbarer Zuständigkeit, der zuständigen Naturschutzbehörde ausgeführt werden.
- Die DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - ist zu beachten. Traufflächen von Bäumen sind grundsätzlich nicht in Anspruch zu nehmen.

### 6.2 Umweltschutz

- Beim Einrichten, Unterhalten und Beräumen der Baustelle sowie bei den Bauarbeiten hat der AN dafür zu sorgen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten, die nach dem anerkannten Stand der Technik vermeidbar sind, sowie unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Anzustreben ist ein lärmarmen Baustellenbetrieb. Die für die Arbeiten benötigten technischen Anlagen müssen EWG-Übereinstimmungsbescheinigungen der Hersteller aufweisen und mit dem garantierten Schalleistungspegel gemäß Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) versehen sein. Die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte am Tag und in der Nachtzeit sind an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung einzuhalten. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr.
- Bei Arbeitsgängen mit hoher Staubemission ist der Staub zu binden.
- Beim Einrichten, Unterhalten und Beräumen der Baustelle sowie bei den Bauarbeiten sind ausschließlich mobile Maschinen und Geräte, die den Abgasemissionsgrenzwerten der Stufe IV (Richtlinie 97/68/EG) entsprechen, einzusetzen.

- Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers bzw. seiner Ufer bedarf der vorherigen Durchführung eines Verfahrens gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 54 Abs.1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.V.m. mit der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAWS). Anzeigepflichtig sind nicht nur Anlagen im Dauerbetrieb, sondern auch zeitweilig betriebene Anlagen.
- Für die Einleitung von baustellenbedingt anfallendem Wasser in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie für die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Wasserhaltung ist eine Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.
- Für den Umgang mit ausgebauten Boden (Aushub und Abtrag), Straßenaufbruch und Bauschutt gilt:
  - a) Gemäß § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat grundsätzlich Vorrang vor deren Beseitigung.
  - b) Die Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01 Ausgabe 2001 in der Fassung 2005) sind zu beachten.
  - c) Ist in den Ausschreibungsunterlagen kontaminiertes Material ausgewiesen, wird gemäß den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Vorbemerkungen und den Leistungspositionen sowie den gegebenenfalls zum Baubeginn vorliegenden konkreten Entsorgungswegen verfahren.
  - d) Bei einem unvorhergesehenen Antreffen von kontaminiertem Material ist unverzüglich der AG zu informieren, um gemeinsam mit ihm die weiteren Schritte festzulegen.
- Öl, welches aus Maschinen und Geräten abgelassen wird, ist in Behältern aufzufangen, auf dem Sammelplatz sicher aufzubewahren und dann einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

[...]